

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel

- nachfolgend „**STW**“ -

und

Vorname,
Nachname

E-Mail

Geboren am

Telefon

Anschrift

- nachfolgend „**Kunde**“ -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme, Warmwasser wegen Zahlungsrückständen sowie zur Fortsetzung der weiteren Belieferung folgende Abwendungsvereinbarung für das Vertragskonto XXXXXXXXXXXX geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

1.1 Der Kunde erkennt – vorbehaltlich der Regelung im folgenden S. 2 – an, der STW für erbrachte Energielieferungen sowie Kosten für Mahnungen wegen Zahlungsverzugs **gemäß der als Anlage beigefügten Forderungsaufstellung/Kontostandsinformation** einen fälligen Betrag von insgesamt **X,XX €** zu schulden. Innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung kann der Kunde in Textform Einwände gegen die Forderung der STW nach S. 1 erheben. Nach Ablauf des Monats gilt die Forderung der STW nach S. 1 als vom Kunden anerkannt. Das Recht des Kunden aus § 17 Abs. 1 S. 2 Strom/Gas GVV bleibt unberührt.

1.2 Die STW gestattet dem Kunden und der Kunde verpflichtet sich, die Gesamtforderung gemäß anhängender Forderungsaufstellung/Kontostandsinformation nach Maßgabe des folgenden Ratenplans zu begleichen:

Vereinbarung	fällig am	Betrag brutto
1. Rate		€
2. Rate		€
3. Rate		€
4. Rate		€
5. Rate		€
6. Rate		€
	Betrag brutto gesamt	€

1.3 Die STW behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundene Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

1.4 Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der in der anhängenden Forderungsaufstellung/Kontostandsinformation angegebenen Forderungen nicht berührt.

2. Weiterversorgung zu den bestehenden Vertragsbedingungen

- 2.1 Die STW verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.
- 2.2 Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber der STW zu erheben.
- 2.3 Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von der STW eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 in Höhe von max. drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 2.1 dieser Abwendungsvereinbarung erfüllt. Der Kunde kann insoweit die Aussetzung der Ratenzahlungen entweder in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten oder in bis zu 3 einzelnen, frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde die STW vor Beginn des betroffenen Zeitraumes in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend dem Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen

- 3.1 Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung gemäß Ziffer 1 in Rückstand, wird der zu diesem Zeitpunkt offenstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 3.2 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung und/oder aus dem bestehenden Versorgungsvertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich nach, ist die STW berechtigt, die weitere Energieversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die STW ist **nicht** verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

4. Laufzeit

- 4.1 Die Abwendungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und endet - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in den Ziffern 4.2 und 4.3 - mit der Zahlung der letzten Rate gemäß des Ratenplans unter Ziffer 1.
- 4.2 Endet der zwischen STW und dem Kunden bestehende Energieliefervertrag, behält die STW sich vor, diese Abwendungsvereinbarung - abweichend von Ziffer 4.1 - ebenfalls zu beenden. In Falle einer Beendigung wird der aus der Abwendungsvereinbarung offenstehende Restbetrag an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
- 4.3 Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung gemäß Ziffer 1 in Rückstand, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die in dieser Abwendungsvereinbarung benannte Anlage (Forderungsaufstellung) ist Bestandteil der Abwendungsvereinbarung.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung oder der Anlage bedürfen der Textform.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die STW und der Kunde verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5.4 Sollte die Abwendungsvereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die STW und der Kunde, anstelle der fehlenden Regelung unverzüglich eine gültige Regelung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der STW und des Kunden sowie dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Regelungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

6. Information über das Widerrufsrecht (gilt nur für Verbraucher im Sinne des §13 BGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Städtische Werke AG, Königstor 3-13, 34117 Kassel; Tel: 0561-782 3030; Email: Mahnwesen@sw-kassel.de.

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kassel, den xx.xx.xxxx

_____, den _____

i.A. xxx
Fachbereichsleitung Kundenservice &
Forderungsmanagement

Unterschrift Kunde*

*Sie können dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung auch in Textform annehmen, z. B. durch Email an mahnwesen@sw-kassel.de.